



Aktenzeichen	Datum		
1-0151	13.02.2026		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Abteilung 1	Herr Eder		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	07.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung des Landrats

Anlagen:

KWBG Anlage 1 Einstufung der Beamten und Beamtinnen auf Zeit - BAYERN.RECHT

KWBG Anlage 2 Monatliche Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit - BAYERN.RECHT

Vorschlag zum Beschluss:

1. Die Besoldung von Herrn Landrat Anton Speer wird gemäß Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) auf Besoldungsgruppe B6 festgesetzt.
2. Die Dienstaufwandsentschädigung von Herrn Landrat Anton Speer wird auf den Mittelwert des in Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG angegebenen Rahmens festgesetzt (derzeit 1.284,26 €). Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung nimmt an der Entwicklung des gesetzlichen Rahmens teil.

(Hinweis: Der Landrat ist von der Beratung nach Art. 43 LKrO wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.)

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Zu Beginn der Wahlperiode ist die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung des Landrats durch den Kreistag festzusetzen und dem Landrat mitzuteilen (Art. 45 Abs. 5 KWBG, Art. 14 S. 3 BayBesG, Art. 46 Abs. 2 KWBG, Art. 30 Nr. 9 LKrO).

II. Sach- und Rechtslage

1. Besoldung

Die Besoldung des Landrats ergibt sich aus Art. 45 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 des KWBG. Landräte eines Landkreises mit einer Einwohnerzahl von 75 001 bis 150 000 Einwohnern werden nach B6 besoldet. Gemäß Art. 45 Abs. 2 S. 3 ist die Einstufung dem Landrat mitzuteilen, es empfiehlt sich daher ein klarstellender Beschluss.

2. Dienstaufwandsentschädigung

Der Landrat erhält für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Der Rahmen ist in Anlage 2 KWBG festgesetzt (Art. 46 Abs. 1 KWBG) und reicht von derzeit 1.080,84 € bis 1.487,69 €. Bisher wurde stets der Mittelwert des Rahmens festgesetzt, derzeit 1.284,26 €.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Gemäß Art. 30 Nr. 9 LKrO ist der Kreistag zuständig.